

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung von Leinenzwang im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ – hier Mühlensee in der Gemeinde Oberkrämer

Auf Grund des § 25a Absatz 4 und 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), von denen Absatz 4 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 26) geändert worden ist und § 3 Absatz 4 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 42] erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 30.04.2026 die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1 – Leinenzwang für Hunde

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt der Leinenzwang für Hunde.
- (2) Die Hunde sind an einer reißfesten und höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- (3) Die Aufsichtsperson muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für ausgebildete Herdenschutzhunde, erfolgreich geprüfte Jagdhunde, für Hunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden. Auf Antrag kann vom Leinenzwang dieser Verordnung eine befristete Ausnahme zugelassen werden, sofern dies aufgrund eines berechtigten Anlasses erforderlich ist.
- (5) Die Landesrechtlichen Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) bleiben hiervon unberührt.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ im Bereich des Mühlensees.
- (2) Der Lageplan im Anhang 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 – Aufsichtspersonen

Die Aufsichtsperson im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der den Hund tatsächlich führt und innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund ausübt.

§ 4 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder
 - b. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchsten 2m langen, reißfesten Leine führt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Oberkrämer, 04.05.2026



W. Geppert

Bürgermeister

Lageplan

